

Allgemeine Hinweise zu Arbeitsstellen im Straßenraum (Baustellenabsicherung)

1. Zuständigkeit

- Für die Genehmigung von Arbeitsstellen im Straßenraum ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig. Bei Bundes-, Staats- und Kreisstraßen ist die Untere Straßenverkehrsbehörde, das sind die Landratsämter, kreisfreien Städte und Große Kreisstädte, zuständig.
- Sind ausschließlich Gemeindestraßen betroffen, ist die Örtliche Verkehrsbehörde (Stadt, Markt oder Gemeinde) zuständig.

2. Antragsunterlagen:

- ausgefülltes Antragsformular
- Angabe eines geeigneten Regelplans nach den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen (RSA)
- beim Einsatz einer Lichtzeichenanlage (LZA) ist ein Signallageplan und ein Signalprogramm vorzulegen
- ggf. Lageplan/Skizze
- ggf. Verkehrszeichenplan
- ggf. Umleitungsplan

3. notwendige Angaben:

siehe Antrag

4. zusätzliche Angaben:

- Angaben zum zeitlichen Rahmen, unter Berücksichtigung von Verkehrsspitzen und arbeitsfreien Tagen
- bei Arbeitsstellen von längerer Dauer (alle Arbeitsstellen die mind. einen Kalendertag durchgehend und ortsfest aufrechterhalten werden und auch während der Nacht eingerichtet bleiben) ist die Beleuchtung und ggf. die Markierung anzugeben
- Angabe des Verantwortlichen/Bauleiters mit Handynummer
- wird eine LZA verwendet, ist ein Verantwortlicher für den Betrieb der LZA zu bestimmen; dies entfällt, wenn die LZA verkehrsabhängig gesteuert wird.

5. Bearbeitungszeit/Vorlaufzeit

Um eine reibungslose und zügige Bearbeitung vornehmen zu können, sollte

- bei Arbeitsstellen mit geringem Absperr- und Beschilderungsaufwand (z.B. Regelpläne BI/1, BI/3, BI/7, BII/1, BIV/1) der Antrag **3 Tage vor Arbeitsbeginn** eingereicht werden.
- bei Arbeitsstellen von größerem Absperr- und Beschilderungsaufwand (z.B. bei Vollsperrungen) der Antrag **2 Wochen vor Arbeitsbeginn** eingereicht werden.

Hinweise:

- Die angegebenen Zeiten können nur eingehalten werden, wenn die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Angaben genau und richtig sind.
- Pläne sollten in DIN 4 vorgelegt werden; wünschenswert wäre eine elektronische Übertragung mit e-mail.
- Kabelverlegepläne sind für die weitere Bearbeitung nicht geeignet.